

### **Satzung**

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)  
Vom 15.01.2018

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis erhebt aufgrund der Kreislaufwirtschaftssatzung vom 15.01.2018 für die Inanspruchnahme der Einrichtung Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Daneben ist Gebührensschuldner, wer die Abfallentsorgungseinrichtung nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen ist neben dem Eigentümer und dem dinglich Nutzungsberechtigten derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt.

Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ruhen gem. § 7 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes ruhen sie als öffentliche Last auf selbigem.
- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (5) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (8) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haftet die Wohnungseigentümergeinschaft. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze und Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Festsetzung und Änderung der Gebühren erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung des Landkreises.

- (2) Die Jahresgebühr für die regelmäßige Abfallabfuhr aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und Leistungsgebühren. Mit der Grundgebühr und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind folgende Teilleistungen abgegolten:
- a) Die regelmäßige Entsorgung von Rest-, Bioabfall, Altpapier im Holsystem, wobei vier Abfuhr- bzw. Entleerungen des einzelnen Restabfallbehälters pro Kalenderjahr in der Grundgebühr enthalten sind (Mindestleerungen);
  - b) Pro Kalenderjahr und Haushalt eine Abholung von Sperrabfall bis zu einem Volumen von 4 cbm je Abfuhr auf Abruf, wobei es für Zuordnung zum Kalenderjahr auf den Zeitpunkt des Abrufs ankommt;
  - c) Entsorgung von Sperrabfall im Bringsystem bis 4 cbm pro Anlieferung bei Recyclinghöfen;
  - d) Annahme und Entsorgung von Wertstoffen an den Recyclinghöfen;
  - e) die Abfallberatung sowie die Problemabfallsammlung.
- (3) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Haushalte bzw. Anfallstellen i.S.d. § 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung auf dem anschlusspflichtigen Grundstück als Jahresgebühr.
- (4) Die Leistungsgebühr für die Restabfallabfuhr wird erhoben
- a) ab der fünften Abfuhr bzw. Entleerung pro Kalenderjahr nach Größe der Abfallbehälter und Leerungshäufigkeit,
  - b) für Restabfallsäcke nach Volumen (Liter).

- (5) Die Leistungsgebühr für die Bioabfallabfuhr wird in Form eines Behältertarifs erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der Behältergebühr für die Bioabfallabfuhr ist die Anzahl und Größe der aufgestellten Bioabfallbehälter. Für Bioabfallsäcke wird die Leistungsgebühren nach Volumen (Liter) erhoben.
- (6) Je Änderungsvorgang wird eine Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch von Abfallbehältern erhoben.
- Die Gebühren für Aufstellungen, Rücknahmen oder Austausch (Behälteränderungen) gelten nicht bei Aufstellung eines Abfallbehälters zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung und bei melderechtlich bedingten Änderungen.
- (7) Die erste Behälteränderung des Rest- und/oder Bioabfallbehälters bis zum 31.12.2016 erfolgt ohne Gebühr. Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (8) Ab dem zweiten Abruf von Sperrabfall zur Abholung pro Kalenderjahr am Grundstück bis zu einem Volumen von 4 cbm je Abfuhr wird eine Gebühr pro Abholung erhoben.
- (9) Für Kleinmengen unbelasteten Bauschutt und Erdaushub wird eine Gebühr je PKW-Kofferraumladung (höchstens 250 l) und Anlieferung erhoben.
- (10) Bei sonstigen Anlieferungen berechnet sich die Gebühr
- a) für Restabfall außerhalb der Abfuhr nach Gewicht (kg),
  - b) bei Autoreifen nach Art und Anzahl.
- (11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren nach Maßgabe des Abs. 10 a) zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

**§ 4****Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken gem. § 3 Abs. 4 b) und 5 Satz 2 entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der Maßnahme durch die Kreisverwaltung.

**§ 5****Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 3 Abs. 4 b) und Abs. 5 Satz 2 (Rest- und Bioabfallsäcke).

**§ 6****Vorausleistungen**

- (1) Mit Beginn des Jahres bzw. der Gebührenpflicht werden Vorausleistungen auf die Gebühren nach § 3 Abs. 2, 4 und 5 in Höhe der voraussichtlichen Jahresgebühren erhoben.

- (2) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die Abfallentsorgung werden beim 60-/120-/240-l Restabfallbehälter als Vorausleistung zwei kostenpflichtige Leerungen auf das Kalenderjahr bezogen angesetzt.
- (3) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen sind im Übrigen grundsätzlich die Vorjahreswerte der Leerung des Restabfallbehälters maßgeblich.
- (4) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zu Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden ist, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert worden ist.
- (5) Für das Kalenderjahr 2015 gilt Abs. 2 entsprechend.
- (6) Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Gebühren für das Vorjahr abgerechnet. Dieser Abrechnungsbescheid kann zusammen mit dem Vorauszahlungsbescheid erlassen werden.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Vorausleistungen nach § 6 werden je zu einem Viertel zum 28.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Leistungsgebühren sind mit Inanspruchnahme der Leistung, im Falle des gebührenpflichtigen Abrufs von Sperrabfall bereits mit Anmeldung zum Abruf, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 3 werden mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

- (4) Im Übrigen werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Gebührenerstattung/Unterjährige Veränderungen**

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen wird und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Ändert sich im laufenden Kalenderjahr der Gebührenschuldner, so erfolgt die Berechnung der Mindestleistungen monatsweise anteilig der für ein Jahr vorgeschriebenen Mindestleistungen. Berechnungsgrundlage sind nur voll berechnete Monate. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf eine volle Zahl.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich unterjährig die Größe des Restabfallbehälters ändert.

## **§ 9**

### **Gebührenermäßigung und Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

**§ 10**  
**Gebühren nach Aufwand**

Sollte für eine erbrachte oder zu erbringende Leistung in dieser Satzung eine Gebühr nicht ausgewiesen sein, so wird diese nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich Verwaltungskostenzuschlag abgerechnet.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 10.03.2014 und alle vorherigen Abfallgebührensatzungen außer Kraft.